

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 155

vom 21. Januar 1997

Gemeinde Oberdorf, Aenderung „Fussballplatz“ zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf hat am 28. Oktober 1996 die Aenderung „Fussballplatz“ zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft beschlossen. Die Aenderung beinhaltet eine Vergrösserung der OeW-Zone zu Lasten der Landwirtschaftszone und des angrenzenden Naturschutzobjektes. Sie ist Voraussetzung für die Erweiterung des Sportplatzes z'Hof, die einem nachgewiesenen öffentlichen Interesse entspricht.

B. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Oberdorf (Schreiben vom 23. Dezember 1996) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Es bleibt lediglich darauf hinzuweisen, dass die im Regierungsratsbeschluss Nr. 345 vom 13. Februar 1996 bezüglich Renaturierung und Uferschutz gemachten Auflagen durch diesen Regierungsratsbeschluss nicht aufgehoben werden, sondern sinngemäss auch für diese Ergänzungsmutation anwendbar sind. In diesem Zusammenhang verweist der Regierungsrat auf die zwischen dem Gemeinderat Oberdorf und dem Amt für Orts- und Regionalplanung, Abteilung Natur- und Landschaftsschutz, getroffenen Vereinbarungen vom Oktober 1996. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///:
1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Oberdorf am 28. Oktober 1996 beschlossenen Aenderung „Fussballplatz“ der Zonenpläne Siedlung und Landschaft wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 47/ZPS/2/3 und 47/ZPL/0/7 (Mutation „Fussballplatz“ zu den Zonenplänen Siedlung und Landschaft) versehenen Exemplare des Mutationsplanes.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Oberdorf, 4436 Oberdorf
- Ingenieurbüro Sutter AG, Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (10)
(4 Archiv, ZD, RP, OK, OP, NL, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

